

Da Oesterreich, bis jetzt wenigstens, nicht zu den Staaten gehört, welche dem Vertrage über den Schutz des literarischen Eigenthums zc. mit Frankreich beigetreten sind, so würde, auch nach der Inkrafttretung des letzteren mit Preußen, die in Wien erscheinende Uebersetzung des Kaiserwerkes durch den auf 12 resp. 15 Monate festgesetzten Termin, innerhalb dessen die vom Verfasser vorbehaltene Uebersetzung erscheinen muß, nur so weit geschützt, als vor Ablauf der genannten Frist keine Uebersetzung in Preußen publicirt werden dürfte; denn erscheint nicht innerhalb der 12 resp. 15 Monate — sei es in Preußen, sei es in Frankreich — eine autorisirte Uebersetzung, so hat nach dieser Zeit Jedermann in Preußen das Recht, eine solche erscheinen zu lassen.

Mit einem Worte: die in Wien veröffentlichte Uebersetzung ist für Preußen keine autorisirte. Jeder nach der Inkrafttretung des französischen Vertrages in Paris erscheinende Band des Kaiserwerkes darf eventuell binnen 12 resp. 15 Monaten von Niemanden übersetzt veröffentlicht werden, der dazu nicht autorisirt ist, und zwar nicht kraft der in Wien erscheinenden autorisirten Uebersetzung, sondern kraft des dem französischen Autor und dessen Rechtsnachfolger zustehenden Uebersetzungsrechtes, das nach Verlauf eines Jahres erlischt, wenn es nicht innerhalb desselben durch eine in Frankreich oder Preußen erscheinende Uebersetzung ausgeübt wird.

Die Ausführungen der betreffenden Controversen im Börsenblatt dürften hiernach zu beurtheilen und entsprechend zu berichtigen sein. Ob der preussische Buchhändler es ermöglicht, die ihm zweifellos zustehende Uebersetzung des I. Bandes des Werkes — sofern dieser wie angekündigt vor der Inkrafttretung des preussisch-französischen Vertrages erscheint — gleichzeitig mit der Wiener auszugeben, berührt den Kernpunkt der Sache, soweit wir sie hier im Auge haben, nicht. Dagegen möchte die Verpflichtung des preussischen Buchhändlers, die Uebersetzung der folgenden, wohl ebenso sicher nach Inkrafttretung des Vertrags in Paris erscheinenden Bände unmittelbar darauf — nicht erst nach 12 resp. 15 Monaten — und sogar gleichzeitig mit der Wiener Uebersetzung auszugeben, doch nicht gefahrlos sein*), und es dürften ihm dabei seine „mehrfachen auswärtigen

diese also, erfolgt die Eintragung in England oder Frankreich, nur mit Beschwern im Stande sind, oft wohl gar nicht, von derselben Kenntniß zu erhalten; trotzdem schreiben die Verträge mit England und Frankreich die Eintragung der in einem deutschen Staate erscheinenden Uebersetzung so positiv als in England und Frankreich zu geschehen vor, daß davon der Schutz der deutschen Uebersetzung abhängig ist, und, erfolgt sie nicht, die autorisirte Uebersetzung in Deutschland nicht geschützt ist.

Es wird in diesem Punkte vielfach gefehlt und es liegen Fälle vor, in welchen dem Verleger der autorisirten Uebersetzung factisch dadurch die Verfolgung seines Rechtes gegen Eingriffe illusorisch gemacht worden ist.

Es wird daher am Orte sein, hierauf speciell aufmerksam zu machen.

*) Gegenüber den schon mehrfach geäußerten Bedenken in Betreff derjenigen Theile des Napoleonischen Werkes, die erst nach dem Inkrafttreten des fraglichen Vertrages erscheinen werden, möchte die Red. d. Börsenbl. zur weiteren Klärung der Frage auf den einschlagenden Art. 12. des sächsisch-französischen Vertrages hinweisen, der folgendermaßen lautet: „Die französischen oder sächsischen Herausgeber sollen ermächtigt sein zur Veröffentlichung derjenigen Theile oder Lieferungen, welche zur Beendigung nicht autorisirter, in der Herausgabe begriffener Werke, von denen ein Theil bereits vor dem Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft erschienen sind, nöthig sind u. s. w.“ — Nach diesem Vorgange darf man sich von der preussischen Regierung wohl versichert halten, daß in der Bestimmung des Vertrags: „Für die Uebergangsperiode werden beide Regierungen im Verwaltungswege die nöthigen Vorkehrungen treffen, um ihre Verleger und Drucker vor Verwickelungen zu bewahren, die aus dem Verkauf und Besiz solcher Servielältigungen hervorgehen können, die vor Eintritt des Vertrags eranstaltet sind“, die gleiche Vorsorge für ihre Angehörigen mit ent-

Verbindungen“ wenig nützen; vielmehr werden die begründeten Bedenken der nichtoesterreichischen Sortimentshändler, die preussische Uebersetzung ihrem Publicum gleichfalls in rechtzeitiger Lieferung zu garantiren, von der vorstehenden Schilderung der gesetzlichen Lage des Gegenstandes jedenfalls bestärkt.

Ob Oesterreich durch die überwiegende Bedeutung, welche Preußen auch in Bezug auf den literarischen Markt ausübt, genöthigt werden wird, sobald als möglich dem preussisch-französischen literarischen Vertrage beizutreten, und ob dies ohne Beitritt zu dem preussisch-französischen Handelsvertrage möglich ist, — ist eine von den oesterreichischen Buchhändlern wohl zu erwägende Frage. □

Prof. Dr. Kunze's Vorlesungen.

III. *)

Leipzig, 15. Februar. In seinem heutigen (dritten) Vortrage ergänzte der Redner die zuletzt angestellten Betrachtungen über das Verhältniß des Handlungs personals, indem er die äußere Seite dieses Verhältnisses, nämlich die Vertretungsbe fugniß, d. h. die Ermächtigung, die Firma (den Prinzipal) durch Rechtsgeschäfte zu berechtigen und zu verpflichten, kurz schilderte und in Gemäßheit des Handelsgesetzbuches zwei Arten der Ermächtigung unterschied: die Procura, welche nach Art. 41. die absolute und unbeschränkbare Vollmacht ist, und die einfache Handlungsvollmacht, welche beschränkbar und mannigfaltig an Umfang ist und auch, wenn sie generell lautet, der Procura nicht völlig gleichkommt (Art. 47.). Unter den Handlungsbevollmächtigten wurden der Cassirer, Geschäftsreisende (Art. 49.) und Ladendiener (Art. 50.) genannt.

Der Redner wendete sich dann zu dem eigentlichen Thema seines heutigen Vortrags: der Einzel- und Collectivfirma. In der Firma (Handlungsname, unter welchem der Unternehmer negociirt) faßt sich die ganze Rolle zusammen, welche der Kaufmann in der Handelswelt spielt. Diese Rolle scheidet sich von der bürgerlichen Persönlichkeit des Kaufmanns nicht in derselben sinnlichen Weise ab, wie das in der antiken Culturwelt der Fall war, wo die römischen Capitalisten unter der Firma ihrer etablierten Sklaven Geschäfte trieben; der Sklave war damals die Arbeitsmaschine des Bürgers. Aber es besteht ein Trieb der Civilisation, wonach dem Menschen überhaupt die grobe Arbeit mehr und mehr abgenommen wird; so haben wir die grobe Arbeit des Sklaven der Natur (mittels der Maschine, dieses modernen Sklaven) aufgebürdet, die geistige Arbeit aber selbst übernommen und dadurch geadelt. Der Handelsstand nun ist derjenige wirtschaftliche Gewerbsstand, welcher sich am wenigsten mit grober Arbeit befaßt; an die Stelle des Pflugs und Handwerkszeugs ist die Feder getreten, und das gesammte Handelsgetriebe trägt das Gepräge der Geistigkeit, die Thätigkeit des Kaufmanns besteht im Speculiren und Contrahiren; sein Reich ist das zu einem idealen Territorium vereinte System der Handelsplätze. Dieses Element der Geistigkeit verlangt aber nach einer sinnlichen Ergänzung und hat in der Benützung des Schriftwesens den erforderlichen Apparat gefunden.

Zu diesem Schriftapparat gehört zunächst das im Handelsgesetzbuche (Art. 12. 25. 45. 86. 87.) durchgeführte System des Handelsregisters, in welchem der Personalbestand der Han-

halten sein werde, zumal da solche in den seither zu Recht bestehenden internationalen Verhältnissen zwischen dem preussischen und französischen Buchhandel ebenso ihre natürliche Begründung findet, wie es bei Sachsen der Fall gewesen ist.

*) II. S. Nr. 17.